



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
1107

Jahr
2021

Geschäftsbereich
2

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Zuständigkeiten

| | | |
|--|------------|-----------------------|
| Ausschuss für Verkehr und Mobilität | 10.06.2021 | Beratung / Empfehlung |
| Ausschuss für öffentliche Ordnung, Personal, Organisation und Gleichstellung | 16.06.2021 | Beratung / Empfehlung |
| Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Beteiligungen und Tourismus | 22.06.2021 | Beratung / Empfehlung |
| Haupt- und Finanzausschuss | 23.06.2021 | Beratung / Empfehlung |
| Rat der Stadt Essen | 30.06.2021 | Entscheidung |

Betreff

Satzungs- und Gebührenanpassungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Datum: 07.06.2021

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Verkehr und Mobilität empfiehlt,
der Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Personal, Organisation und Gleichstellung empfiehlt,
der Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft, Beteiligungen und Tourismus empfiehlt,
der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt und
der Rat der Stadt Essen beschließt**

- 1. Die befristete Anpassung des Gebührentarifs zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2021 gemäß Anlage 1.**
- 2. Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Essen zum 01. Januar 2021 gemäß Anlage 2.**

Sachverhaltsdarstellung

Die schon seit Monaten andauernde Corona-Pandemie und die dadurch erforderlich gewordene Um- und Durchsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen im Rahmen des Infektionsschutzes haben die Gastronomie- und die Unterhaltungsbranche stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine finanzielle Erleichterung für die diesen Branchen zugehörigen Betriebe soll im Folgenden durch Beschluss zur temporären Reduzierung der Sondernutzungsgebühren sowie durch Wegfall der Besteuerung von Tanzveranstaltungen (Änderung der Vergnügungssteuersatzung) gewährt werden.

Zu 1.

In seiner Sitzung am 12. Mai 2021 beschloss der Rat der Stadt Essen den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, mit dem die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten wurde:

1. Welche Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen werden erhoben?
2. Von welchen (durchschnittlichen) Betragshöhen ist auszugehen?
3. Welche Tatbestände müssten gegeben sein, um die Sondernutzungsgebühren zu erlassen?

Darüber hinaus wurde die Stadtverwaltung und die Essen Marketing GmbH (EMG) gebeten darzulegen, in welchen sonstigen Bereichen (wie z.B. bei den Kosten für die Sicherheit) Veranstaltungen bei den Kosten entlastet werden können.

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 ist die Durchführung von Veranstaltungen untersagt. So sieht auch die aktuelle Coronaschutzverordnung des Landes NRW vom 12. Mai 2021 bei großen Festveranstaltungen wie z.B. Volksfesten, Stadt-, Dorf- und Straßenfesten, Schützenfesten, Weinfesten und weiteren ähnlichen Festveranstaltungen weiterhin ein Durchführungsverbot vor. Die Regelung besitzt derzeit bis mindestens 30. Juni 2021 Gültigkeit.

Da auch alle übrigen Veranstaltungsformate bisher nicht coronaschutzverordnungskonform durchgeführt werden konnten oder die zu ergreifenden Hygieneschutzmaßnahmen in keinem Verhältnis zu dem gewünschten Erfolg der Veranstaltungen standen, hat es seit über einem Jahr faktisch kein Veranstaltungsgeschehen mehr gegeben. Besonders betroffen sind davon die Schausteller und Marktkaufleute sowie die örtlichen Bürger- und Verkehrsvereine, Werbegemeinschaften, Sportvereine, aber auch die EMG. Letztere übernimmt seit Jahren das Management der Veranstaltungen im Bereich der Essener Innenstadt. Hier finden Veranstaltungen, insbesondere auf dem Kennedyplatz statt. Die EMG beantragt bei der Stadt Essen die Sondernutzung, auch für eigene Veranstaltungsprojekte wie z.B. den Essener Weihnachtsmarkt und zahlt die Sondernutzungsgebühren dann an die Stadt Essen. Bislang haben die Sondernutzungsgebühren auf die Durchführungsentscheidung von Veranstaltungen bei den Drittveranstaltern keine Rolle gespielt. Da es sich in der Regel um „Umsonst-und-Draußen-Veranstaltungen“ handelt, standen die Einschränkungen und Auflagen bedingt durch die Pandemie der Durchführung jeweils entgegen. Stärker als Sondernutzungsgebühren wirken sich bei größeren Veranstaltungen in der Regel die Sicherheitskosten, insbesondere durch die von der Polizei geforderten Sperren zur Terrorabwehr, erheblich aus. Ein Erlass oder die Reduzierung von Sondernutzungsgebühren sowie die Übernahme von Kosten, die aus Sicherheits- und Hygieneanforderungen resultieren, wären sicher ein gutes Signal.

Seitens des Amtes für Straßen und Verkehr kann jedoch lediglich eine Regelung im Hinblick auf die Festsetzung der Sondernutzungsgebühren getroffen werden. Eine Einflussnahme auf die Kosten in Zusammenhang mit der Einhaltung der Sicherheitsstandards ist hiesigerseits nicht möglich. Die entsprechenden Sicherheitsauflagen wie z.B. die Einrichtung taktischer Sperren oder der Einsatz eines Sicherheitsdienstes werden von Dritten gefordert. Ungeachtet dessen kann es nicht Ziel sein, die entsprechenden Sicherheitsstandards zu senken, um eine Kostenersparnis für die Veranstaltenden zu erlangen.

Im vergangenen Jahr haben ausschließlich vereinzelte Aktionen kultureller und kirchlicher Art stattgefunden, die überwiegend sondernutzungsgebührenfrei genehmigt wurden. So wurde in Kooperation mit der EMG nur ein Projekt zur Belebung der Innenstadt und der Mittelzentren umgesetzt, bei dem insbesondere die Branche der Schausteller unterstützt werden sollte. Die Aktionen der Schausteller (Imbiss, Fahrgeschäfte) konnten als Ergänzung der bestehenden Angebote aus Gastronomie und Freizeit gewertet werden, so dass für diese, in Anlehnung an die bereits für die ansässigen gastronomischen Betriebe getroffene Entscheidung, die entsprechenden Sondernutzungsgebühren auf 50 Prozent der bisherigen Gebühren zu reduzieren, eine entsprechende Anpassung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vorgenommen werden konnte.

Die Festlegung der Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum richtet sich nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 21. Juni 1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2021 sowie dem dazugehörigen Gebührentarif.

Für Veranstaltungen sind die maßgeblichen Gebührentarife dort unter Punkt 5 geregelt. Die Gebührensätze benennen die monatliche Gebühr je qm in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung und einer der drei zugrunde zulegenden Zonen des Stadtgebietes in deren Bereich die jeweilige Veranstaltung stattfindet.

So beträgt beispielhaft der monatliche Gebührensatz pro qm in der Zone I (Innenstadt) bei großen Volksfesten, Kirmessen, Weihnachts- und Ostermärkten 5,00 Euro, in Mittelzentren wie Rüttenscheid, Borbeck etc. 3,20 Euro und im übrigen Stadtgebiet 1,60 Euro.

Das jährliche Gebührevolumen bei den Sondernutzungen im Rahmen von Veranstaltungen beläuft sich auf insgesamt ca. 140.000,00 Euro (Stand 2019) wobei schon einige wenige Veranstaltungen aus dem Innenstadtbereich, wie dem „Internationalen Weihnachtsmarkt“ und „Essen On Ice“ mit einem Betrag von insgesamt 85.000,00 Euro zu Buche schlagen. Hier wirkt sich aber besonders auch die lange Dauer der jeweiligen Veranstaltung aus.

Bei einer großen Anzahl von Veranstaltungen bewegt sich das Gebührevolumen für die Sondernutzung zwischen 200,00 Euro und 1.500,00 Euro.

An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, dass vorgenannte Gebühren ausschließlich jene Veranstaltungen umfassen, die im öffentlichen Straßenraum als Sondernutzung stattfinden. Nicht berücksichtigt sind dabei beispielhaft Konzerte am Seaside Beach oder das Oktoberfest am Flughafen Essen/Mülheim. Hier besteht auf privaten Flächen eine Baugenehmigungspflicht.

Auch wenn derzeit leider nicht absehbar ist, wann ein „normales“ Veranstaltungsgeschehen wieder zurückkehrt, so lässt der derzeitige Rückgang der Infektionszahlen und die steigende Zahl der geimpften und genesenen Personen hoffen, dass zumindest in der zweiten Jahreshälfte 2021 wieder verschiedene Veranstaltungsformate durchgeführt werden können. Um die anstehenden Planungen zu unterstützen und etwaige Beschränkungen und besondere Auflagen für die Veranstaltenden finanziell tragbarer zu gestalten, sollte eine Minderung der Gebührensätze analog der Reduzierung der Sondernutzungsgebühr für die außergastronomischen Betriebe ebenfalls um 50 Prozent erfolgen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich allein schon wegen beizubehaltender Abstandsregeln deutlich weniger Veranstaltungsbesuchende und damit auch Einnahmen realisieren lassen werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich die Veranstaltungsszene nur sehr schwer erholen wird. Dafür spricht, dass es derzeit überhaupt nur zwei Veranstaltungsmeldungen mit Sondernutzungen für den Herbst dieses Jahres gibt und zwar für die Stadtteilfeste in Altenessen und Heisingen („Wottelfest“). Es wird daher vorgeschlagen, die Reduzierung der Gebühren für ein Jahr bis zum 30. Juni 2022 vorzunehmen, um den Veranstaltenden die Möglichkeit zu geben, ein ganzes Veranstaltungsjahr mittels Unterstützungsleistungen zu durchlaufen. Damit wird diese Maßnahme auch den Veranstaltenden zu Teil, die aufgrund der Art ihrer Veranstaltung diese nur saisongebunden durchführen können und ein Verschieben in einen Zeitraum mit evtl. reduzierten Sondernutzungsgebühren nicht ohne weiteres möglich ist.

Zur Umsetzung ist ein entsprechender Ratsbeschluss zu treffen, der eine Satzungsänderung im Hinblick auf die Reduzierung folgender aktuell bestehender Gebührenpositionen 5.1 – 5.3.- ohne 5.3.2 des maßgeblichen Gebührentarifs für die Zeit vom 01. Juli 2021 – 30. Juni 2022 vorsieht:

(jeweils pro berechnungsfähiger qm/mtl.)

| | | Zone I | II | III |
|-------|---|--------|------|------|
| 5.1 | Schützenfeste | 2,50 | 1,20 | 0,70 |
| 5.2 | Volksfeste, Kirmessen, Stadtteil- und Weinfeste, Märkte (z.B. Weihnachtsmärkte- und Ostermärkte) u.ä. Veranstaltungen | 5,00 | 3,20 | 1,60 |
| 5.3 | Sport-, Kunst-, Kultur- und ähnliche Veranstaltungen | | | |
| 5.3.1 | Inanspruchnahme von Flächen zur Ausübung und Darbietung von Sport, Kunst, Kultur u.ä. | 4,40 | 2,60 | 1,20 |

Die weiteren unter Punkt 5 genannten Positionen 5.3.2 sowie 5.4 regeln die Gebühren für die Inanspruchnahme von Flächen zur kommerziellen Nutzung, wie beispielhaft Promotionaktionen sowie Wochenmärkte, die nicht durch die Marktsatzung festgesetzt wurden. Letztere gibt es im Essener Stadtgebiet derzeit nicht.

Zusammenfassend wird vorgeschlagen, die Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen für die Zeit vom 01. Juli 2021 – 30. Juni 2022 um 50 Prozent ihrer bisherigen Höhe gemäß Anlage 1 durch eine temporäre Gebührenanpassung zu reduzieren. Dadurch ergeben sich Mindererträge von voraussichtlich ca. 70.000 Euro.

Zu 2.

Die Stadt Essen erhebt satzungsgemäß eine Vergnügungssteuer als Aufwandsteuer für Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen. Die Vergnügungssteuer wird grundsätzlich als Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen werden nur zu 60 Prozent angerechnet. Die Pauschsteuer beträgt 2,00 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter. Für Veranstaltungen, die über 01:00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde um 30 Cent. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.

Die Anzahl der zu besteuern den Betriebe und der damit verbundene Ertrag aus dieser Vergnügungssteuer sind seit längerer Zeit rückläufig. Der letzte ganzjährig erzielte Ertrag wurde pandemiebedingt im Haushaltsjahr 2019 erzielt und betrug gesamt 157.000,00 Euro.

Aktuell zwingt die Corona-Pandemie die Ortschaftspolitik zu Um- und Durchsetzung von ordnungsbehördlichen Maßnahmen, die die Gastronomie und Unterhaltungsbranche stark in Mitleidenschaft ziehen. Vor allem Betriebe, die auf Tanzveranstaltungen spezialisiert sind, treffen die Maßnahmen noch härter als die klassischen Gastronomen, da diese in Ausnahmefällen Leistungen außerhalb ihrer Räumlichkeiten anbieten können.

Vertreter der Branche haben sich daher an die Ortschaftspolitik gewandt, um auf ihre Situation aufmerksam zu machen. Auch waren einige Betriebe bereits gezwungen, Insolvenz anzumelden. In dem Zusammenhang haben mehrere Städte, darunter Essens Nachbarstädte Gelsenkirchen und Dortmund, bereits auf die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen verzichtet.

Zurzeit wird die Belebung der Innenstadt durch Etablierung einer Mischung aus Einkaufsmöglichkeiten und Erlebnisgastronomie, unter anderem durch die EMG, forciert. Der Verzicht auf die Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen könnte den Anreiz für Gewerbetreibende des Unterhaltungssektors erhöhen, eine Mischung aus Einkaufsstadt und Erlebnisgastronomie mitzugestalten.

Die damit einhergehende Anziehungskraft der Innenstadt kann zu nachhaltiger Belebung und vermehrter Gewerbeansiedlung führen, da die Besteuerung auf Musik- und Tanzveranstaltungen entfällt, ebenso wie der Steuernachteil gegenüber den „nicht erhebenden“ Nachbargemeinden.

Da die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen nicht nur auf Dauerbetriebe wie klassische Clubs und Diskotheken abzielt, sondern auch auf kleinere Betriebe und Gaststätten (sofern diese eine einmalige Tanzveranstaltungen wie Tanz in den Mai, Silvesterfeiern und Ähnliches anbieten), könnte der Verzicht auf die Steuer auch in den Stadtteilen ein kleiner Schritt in Richtung „lebenswerte Stadt“ sein.

Es wird daher vorgeschlagen, zwecks

- Wiederherstellung und Stärkung des Gastronomiegewerbes nach der Pandemie,
- Verhinderung der Abwanderung des Gewerbes in Nachbarkommunen,
- und Steigerung des Freizeitangebotes in einer lebenswerten Stadt

auf die Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen in Essen, rückwirkend zum 01. Januar 2021 zu verzichten.

Hierzu sind die §§ 1 Nr. 1 und 11 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Essen (Vergnügungssteuersatzung) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 entsprechend anzupassen. Die Änderungen in weiteren Paragraphen sind Folge der Veränderungen fortlaufender Nummern oder Aufzählungen, die sich nach Wegfall einer der Steuergegenstände automatisch ergeben.

Die Kompensation des Ertragsausfalls in Höhe von 157.000,00 Euro kann voraussichtlich durch den zu erwarteten Mehrertrag (ca. 1,386 Mio. Euro) aufgrund der Erhöhung der Vergnügungssteuer für das Ausspielen von Apparaten erfolgen, die zum 01. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Weiterhin könnte ein derzeit noch nicht zu beziffernder Anteil an Gewerbesteuermehrereinnahmen in Zusammenhang mit möglichen neuen Betriebsgründungen in der Musik- und Unterhaltungsbranche dazu beitragen, den Einnahmeausfall auszugleichen.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n))

- 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: Ja Nein
- 2. Kalkulatorische Kosten: Ja Nein
- 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): Ja Nein
- 4. Sachkosten / sonstige Kosten: Ja Nein

Beschreibung / Art: Verzicht auf die Erträge aus Sondernutzungsgebühren (PSP-Element: 1.02.02.05.03)

Bezifferung: jeweils 35.000,00 Euro in den Haushaltsjahren 2021 und 2022

Finanzierung: Die Mindererträge können ggf. als Corona-bedingte Haushaltsbelastung gemäß NKF- COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) ergebnisneutral isoliert und als Bilanzierungshilfe im jeweiligen Jahresabschluss aktiviert werden. Eine gesetzliche Regelung hierzu steht noch aus. Andernfalls erfolgt eine Belastung des Jahresergebnisses. Die Mindererträge für das Jahr 2022 werden bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt.

- 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: Ja Nein
- Zustimmung erfolgt: Ja Nein

6. Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 GO NRW bzw. des § 82 GO NRW sind wie folgt gegeben:

Seit Beginn der Corona-Pandemie im März 2020 ist die Durchführung von Veranstaltungen bis auf wenige besondere Veranstaltungsformate untersagt. Auch wenn zukünftig wieder Veranstaltungsgeschehen möglich und zugelassen ist, werden die voraussichtlich auch weiterhin bestehenden Abstandsregeln dazu führen, dass nur eine verminderte Anzahl von Veranstaltungsbesuchenden erreicht wird und sich damit auch nur ein verminderter finanzieller Umsatz erzielen lässt. Ziel ist daher, die Veranstaltenden durch die befristet reduzierten Sondernutzungsgebühren zu unterstützen.

B. Auswirkungen auf den Klimaschutz

| | | | |
|----------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| Stufe 1 | Vor-Einschätzung der Klimarelevanz | | |
| Auswirkungen auf den Klimaschutz | + positiv | 0 keine | - negativ |
| | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |